

**Abfallwirtschaft;  
Aufhebung des Annahmestopps für Gewerbemüll des ZMS;  
Bericht zum Gespräch der Verbandsräte mit dem ZMS;  
- Beschluss Nr. 1 des Umweltsenates vom 03.07.2019**

|                     |                    |                        |             |
|---------------------|--------------------|------------------------|-------------|
| Gremium:            | <b>Umweltsenat</b> | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich  |
| Tagesordnungspunkt: | <b>3</b>           | Zuständigkeit:         | Referat 3   |
| Sitzungsdatum:      | <b>07.10.2019</b>  | Stadt Landshut, den    | 19.09.2019  |
| Sitzungsnummer:     | 31                 | Ersteller:             | Herr Geiger |

**Vormerkung:**

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Verbandsräten die rechtlichen Rahmenbedingungen darzulegen. Mit Mail vom 04.07.2019 wurde das Ergebnis wie folgt mitgeteilt:

Mit Zweckvereinbarung vom 12.11.2004 wurde die Stadt Landshut zum 01.07.2006 als Verbandsmitglied im ZMS aufgenommen. Die Zusammenarbeit regelt die Verbandssatzung. Die aktuelle Fassung vom 15.09.2018 ist der Anlage beigefügt. Die entsprechenden Textpassagen sind markiert.

Aus § 4 Abs. 3a Satz 3 "Der Gewerbeabfall zur Abfallbeseitigung/-behandlung ist dem Zweckverband zu überlassen, soweit dieser nicht von einem Unternehmen des Zweckverbandes im Sinne des Art 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 86 ff GO übernommen wird" ergibt sich, dass es Abfälle zur Beseitigung aus dem Gewerbe grundsätzlich gibt (sonst gäbe es die Regelung nicht) und diese dem Zweckverband bzw. der OVEG zu überlassen sind. In § 4 Abs. 2 wird geregelt: "Der Zweckverband stellt den Verbandsmitgliedern seine öffentliche Einrichtungen zur Verfügung und übernimmt von diesen die beseitigungspflichtigen Abfälle". Damit ist aus Sicht der Verwaltung klar geregelt, dass Gewerbemüll zur Beseitigung dem ZMS zu überlassen ist und der ZMS diese Abfälle übernimmt.

Das Gespräch der Verbandsräte mit dem Verbandsdirektor Herrn Knoll fand am 24. Juli im Anschluss an die Verbandsversammlung statt. Herr Knoll trug nochmals die Gründe für den Annahmestopp vor. Von Seiten der Verbandsräte wurden die Bedenken der Stadt Landshut vorgetragen, dass die Stadt Landshut als örE die Beseitigungsabfälle aus dem Gewerbe übernehmen müsse und daher darauf angewiesen sei, dass der ZMS diese Beseitigungsabfälle zur Beseitigung annehme. Dazu führte Herr Knoll aus, dass sich die Lage bereits etwas entspanne und die Kunden, die bisher über den ZMS entsorgt haben, auch weiterhin beim ZMS entsorgen könnten. Aus seiner Sicht gäbe es keine Beseitigungsabfälle mehr, da alle brennbar wären und daher thermisch verwertbar wären. Außerdem könne er sich nicht vorstellen, dass sich Abfallerzeuger, die sich in der Vergangenheit quasi aus der Überlassungspflicht herausgeklagt hätten, nun wieder in die Überlassungspflicht „hineinklagen“ werden. In diesem Zusammenhang deutete er an, dass er ohnehin plane die Verbandssatzung zu ändern und die Annahmepflicht von Gewerbeabfällen herausnehmen wolle. Von Seiten der Stadt Landshut wurde vorgetragen, dass eine solche Änderung für die Stadt Landshut nicht hinnehmbar wäre, da unabhängig davon die Beseitigungspflicht im Kreislaufwirtschaftsgesetz für die Stadt bestehen bleibe. Für den Fall, dass ein Abfallerzeuger nachweisen könne, dass seine Abfälle

an mehreren Anlagen zur thermischen Verwertung abgewiesen wurden, werden diese Abfälle zu Beseitigungsabfällen und damit ist die Stadt Landshut als öRE zur Beseitigung dieser Abfälle verpflichtet.

Eine Annahmekontrolle mit entsprechender Zurückweisung von wertstoffhaltigen Anlieferungen wollte er Knoll nicht gänzlich ausschließen, verwies aber auf den enormen Aufwand für das Wiegepersonal und der Schwierigkeit einer reinen Sichtkontrolle in der „versteckte“ Wertstoffe nicht erfasst werden können.

Weitere Ergebnisse konnten aus dem Gespräch nicht festgehalten werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Abfallerzeugern, die Abfälle entsprechend der Gewerbeabfallverordnung an der Anfallstelle getrennt zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Sollten Abfälle anfallen, die nachweislich zur thermischen Verwertung an mehreren Anlagen abgewiesen wurden, sollten diese zur Beseitigung angedient werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass diese Abfälle angenommen werden. Wenn nicht, wäre dies der Verwaltung zu melden.

#### Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über das Gespräch der Verbandsräte mit dem ZMS wird Kenntnis genommen.
2. Die Verbandsräte werden gebeten, sofern der ZMS die Verbandssatzung dahingehend ändern möchte, keine Gewerbeabfälle mehr anzunehmen, dem nicht zuzustimmen. Die Stadt Landshut als entsorgungspflichtige Körperschaft ist zur Beseitigung von Gewerbeabfällen verpflichtet, sofern diese nicht verwertet werden können. Dieser Pflicht kann die Stadt Landshut nur nachkommen, in dem der ZMS weiterhin Beseitigungsabfälle aus dem Gewerbe annimmt.

#### **Anlagen:**

- 1